



Herrn
Svend Dietel
leutagraben 1

07743 Jena

EINGEGANGEN

09. Feb. 2006

Dresden, 07. Februar 2006

Sehr geehrter Herr Dietl,

vielen Dank für den Besuch in unserer „Villa Sonnenstrahl“ und das Gespräch mit Frau Reiprich. Nun haben Sie uns Geld gespendet. Dafür möchten wir uns bei Ihnen auf das Herzlichste bedanken.

Um unsere vielfältigen Veranstaltungen durchführen zu können, sind Geldspenden für unseren Verein sehr wichtig. So findet in den Winterferien eine Geschwisterfreizeit im Erzgebirge statt. Dort haben ehemals betroffene Kinder und Jugendliche mit ihren Geschwistern einige Tage die Gelegenheit, sich in landschaftlich reizvoller Gegend zu erholen, Erfahrungen auszutauschen und Kraft für den - manchmal nicht leichten - Alltag zu schöpfen.

Diese Unterstützung ist unserem Verein aber nur durch die Hilfe unserer Sponsoren, Helfern und Mitglieder möglich. Deshalb nochmals vielen Dank für Ihre Spende.

Mit freundlichen Grüßen

Tilo Böhme
Vorstandsvorsitzender



Sonnenstrahl e. V. Dresden –
Förderkreis für krebskranke
Kinder und Jugendliche

Sonnenstrahl e. V. Dresden – Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche
Goetheallee 13, 01309 Dresden

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Svend Dietel, Leutragraben 1, 07743 Jena

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung:

1.000,00 €/eintausend Euro/26.01.2006

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen **Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege** nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Dresden I, StNr. 201/143/02547, vom 01.09.2005 für die Jahre 2001, 2002, 2003, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 1 verwendet wird.

Dresden, 06.02.2006

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF-Schreiben vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Telefon: 0351 4596161
Telefax: 0351 4425430

Steuer-Nr.: 201/143/02547
Mail: info@sonnenstrahl-ev.org
Internet: www.sonnenstrahl-ev.org

Vorstandsvorsitzender:
Tilo Böhme
Vereinsregister: I/234

Ostsächsische Sparkasse Dresden
BLZ 850 503 00
Konto 3120 113 432